

TARIFVERHANDLUNGEN IM PRAXIS-AMBULANTEN BEREICH

Wo und in welchem Umfeld finden Tarifverhandlungen im praxis-ambulanten Bereich statt? Aktuell rücken die Diskussionen rund um die verschiedenen Tarifverhandlungen in der Physiotherapie das Thema ins Zentrum. Diese Situation sowie die aktuellen Datenerhebungen des EVS bieten Anlass, die politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für Tarifstruktur- und Taxpunktverhandlungen näher zu beleuchten.



Colette Carroz
Präsidentin EVS

colette.carroz@ergotherapie.ch

Tarifverhandlungen für alle ambulanten Leistungserbringer finden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10, 1994) statt. Im Zentrum stehen die Artikel 43 bis 47 KVG, ergänzt durch die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102). Ergotherapeut*innen gehören gemäss Art. 35 Abs. 2 KVG zu den «übrigen Leistungserbringern, die auf ärztliche Anordnung Leistungen erbringen» (BAG, o. D.).

Wer verhandelt mit wem?

Nach Art. 43 Abs. 4 KVG werden Tarife und Preise in Tarifverträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringerverbänden vereinbart. Der Artikel 46 KVG regelt die Rolle von Verbänden als Vertragsparteien. Für die Ergotherapie bedeutet das:

- Praxis-ambulant, KVG: EVS/SRK verhandeln mit prio.swiss und den Einkaufsgemeinschaften, also mit HSK, CSS und santéservices (ehemals tarifsuisse). Der Vertrag gilt gesamtschweizerisch und wird vom Bundesrat genehmigt (Art. 46 Abs. 4 KVG) (EVS, o. D.).
- Praxis-ambulant, UVG/IVG/MVG: EVS/SRK verhandeln mit der Medizinaltarifkommission (MTK) (MTK, 2019).
- Spital-ambulant: H+ Die Spitäler der Schweiz als Dachverband vertritt die Leistungserbringer gegenüber sämtlichen Versicherern (KVG, UVG, IVG, MVG).

Tarifstruktur und Taxpunktwert

Verhandlungen finden auf zwei Ebenen statt: Die Tarifstruktur bildet die Arbeit ab und legt fest, welche Leistungen wie gewichtet werden und wie viele Taxpunkte erhalten. Die Tarifstruktur wird mit prio.swiss verhandelt.

Der Taxpunktwert bestimmt, wie viel ein Taxpunkt in Franken wert ist. Der Preis einer Leistung ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl Taxpunkte mit dem Taxpunktwert. Der Taxpunktwert wird mit den Einkaufsgemeinschaften verhandelt.

Der nationale Taxpunktwert

Die Ergotherapie verfügt im praxis-ambulanten Bereich über einen national einheitlichen Taxpunktwert von CHF 1.10, sowohl im santésuisse-Vertrag (KVG) als auch im MTK-Vertrag (UVG/IVG/MVG). Dieser wurde 2005 vereinbart und ist seither unverändert (BAG, 2026; PRAXSYS, 2025; MTK, 2026).

Der nationale Taxpunktwert konzentriert den Verhandlungsaufwand auf eine Vertragsbeziehung und sichert schweizweit einheitliche Rahmenbedingungen. Ziel des EVS ist es, auch zukünftig den nationalen Taxpunktwert beizubehalten.

Kostenneutralität

Ein zentraler Grundsatz bei Verhandlungen für alle ambulanten Leistungserbringer ist die Kostenneutralität nach Art. 59c Abs. 1 lit. c KVV. Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen (KVV,1995). Das bedeutet: Wird beispielsweise die Ergotherapie-Tarifstruktur revidiert, darf die Gesamt-Taxpunktmenge nicht erhöht werden. Die Taxpunkte können neu verteilt werden, aber die Summe bleibt gleich. Eine Strukturrevision allein bringt also keine Mehrvergütung; diese ist nur über den Taxpunktwert möglich.

Eine Anpassung des Taxpunktwertes hingegen ist kein Tarifmodellwechsel und damit nicht der Kostenneutralität unterworfen. Die Anpassung des Taxpunktwertes wird unabhängig verhandelt, bleibt aber den allgemeinen Anforderungen an Kostentransparenz und Effizienz unterstellt (Art. 59c Abs. 1 lit. a und b KVV (KVV,1995), Art. 46 Abs. 4 KVG) (KVG,1994). Aktuell können keine Taxpunktverhandlungen aufgenommen werden, ohne davor eine neue Tarifstruktur vereinbart zu haben.

Das aktuelle Beispiel der Physiotherapie illustriert genau dies: Die 2026 eingereichte neue KVG-Tarifstruktur ist kostenneutral, der Kuchen wird nicht grösser, er wird nur anders verteilt. Eine Einkommensverbesserung ist nur über den Taxpunktwert möglich, der separat verhandelt wird. Nachdem diese Verhandlungen scheiterten, leitete Physioswiss in allen 26 Kantonen Festsetzungsverfahren¹ ein (Physioswiss, o. D.).

Komplexität und Einflussfaktoren auf Tarifverhandlungen nicht-ärztlicher Berufe im praxis-ambulanten Bereich



Kein automatischer Teuerungsausgleich

Das KVG sieht keine automatische Anpassung der Tarife an die Teuerung vor. Höhere Kosten müssen von den Tarifpartnern aktiv in Verhandlungen eingebracht werden (BAG, 2026). Dies erklärt, warum der Taxpunktwert seit 2005 unverändert bei CHF 1.10 liegt. Im Jahr 2023 wurden ergotherapeutische Leistungen im Umfang von 184 Millionen Franken zulasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abgerechnet. Die steigenden Kosten sind primär auf

«Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.»

die vermehrte Inanspruchnahme von Leistungen zurückzuführen. Gründe dafür sind die fortschreitende Ambulantisierung, die wachsende Zahl von Menschen mit chronischen und multiplen Erkrankungen sowie der allgemeine demographische Wandel.

Neue Pflicht zur Tarifprüfung

Seit dem 1. Januar 2026 sind die Tarifpartner gemäss Art. 59d KVV verpflichtet, die Tarife regelmässig zu überprüfen, spätestens fünf Jahre nach der letzten Genehmigung (KVV, 1995). Ergibt die Überprüfung, dass die gesetzlichen Grundsätze nicht mehr erfüllt sind, müssen Anpassungen vorgenommen werden (Art. 59d bis KVV). Für den santésuisse-Vertrag von 2005, der von prio.swiss übernommen wurde, wäre eine solche Überprüfung längst überfällig. Die Pflicht begründet allerdings keinen Anspruch auf Tarifierhöhung, sondern nur eine Pflicht zur Prüfung. Zwingende Voraussetzung, um mit den Krankenversicherungen ins Gespräch zu kommen, sind von den Leistungserbringerverbänden vorgelegte aktuelle Zahlen und Daten aus dem praxis-ambulanten Bereich. Aus diesem Grund führt der EVS aktuell Erhebungen zu Kosten- und Leistungsdaten, Infrastruktur und Arbeitszeit (Minutage) durch². Basierend auf der internen Auswertung der erhobenen Daten, wird der EVS entscheiden, ob der Antrag auf Tarifstrukturverhandlungen gestellt wird.

Fazit

Die juristische Trennung von Tarifstruktur und Taxpunktwert ist entscheidend. Eine Tarifstrukturrevision unterliegt der Kostenneutralität und bringt keine Mehrvergütung. Eine Anpassung des Taxpunktwertes ist davon nicht betroffen, muss aber durch transparente Kostendaten begründet werden. Der nationale Taxpunktwert ist ein strategischer Vorteil, der den Verhandlungsaufwand bündelt. Ob die seit 2026 geltende Pflicht zur regelmässigen Tarifprüfung zu konkreten Verbesserungen führt, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Entscheidend wird sein, wie gut die vom EVS erhobenen Kosten- und Leistungsdaten sind, wie diese aufbereitet werden können und ob Tarifstrukturverhandlungen aufgenommen werden.

Endnoten:

- ¹ Ein Festsetzungsverfahren kommt zum Tragen, wenn sich die Tarifpartner nicht auf einen Tarif einigen können. In diesem Fall kann die zuständige Behörde den Tarif innerhalb des gesetzlichen Rahmens festsetzen.
- ² Mehr Informationen auf ergotherapie.ch > Berufsausübung > Datenerhebung

Referenzen und Rechtsquellen:

Online auf ergotherapie.ch > Mitgliederbereich > Verband > ERGO

Hinweis:

Zur Basisgenerierung von Text und Grafik wurde perplexity.ai verwendet.